



6. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif -

vom 16. Juni 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 06.05.2021 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 504), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, diese Änderungsverordnung zum Kölner Taxitarif erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Köln zugelassenen Taxen - Kölner Taxitarif – vom 11.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20.07.2005, Seite 417 ff.), zuletzt geändert mit der 5. Änderungsverordnung vom 29.11.2018 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 12.12.2018, Seite 559 ff.), wird wie folgt geändert:

Änderung zum 01.09.2021

1. § 2 Abs. 3 des Kölner Taxitarifs wird neu gefasst:

(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundpreis	4,00 €
(Im Grundpreis ist eine erste Wegstrecke bis 47,62 m bzw. eine erste Wartezeit bis 12,00 Sekunden enthalten).	
2. Kilometerpreise	
2.1 Stufe-1 (bis 7 km gefahrene Wegstrecke):	
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer	2,10 €
(Schaltung nach 47,62 m = 0,10 €).	
2.2 Stufe-2 (ab dem 8. km gefahrene Wegstrecke):	
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer	1,90 €
(Schaltung nach 52,63 m = 0,10 €).	

3. **Wartezeitpreis** je Minute **0,50 €**
(Schaltung je 12,00 Sekunden = 0,10 €)
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet,
länger als 15 Minuten zu warten.

4. **Erhöhter Grundpreis**
Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die
nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von
mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/
Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in
einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck
mitführen können).
Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der
Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhöht
sich der Grundpreis um **6,00 €**

2. **Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des Kölner Taxitarifs (Tarifauszug) wird durch die als Anlage 1a zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.**

Änderung zum 01.09.2022

1. **§ 2 Abs. 3 des Kölner Taxitarifs wird neu gefasst:**
(3) Die Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten sind wie folgt festgesetzt:

1. **Grundpreis** **4,20 €**
(Im Grundpreis ist eine erste Wegstrecke bis 45,45 m
bzw. eine erste Wartezeit bis 12,00 Sekunden enthalten).

2. **Kilometerpreise**

2.1 **Stufe-1** (bis 7 km gefahrene Wegstrecke):
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des
Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer **2,20 €**
(Schaltung nach 45,45 m = 0,10 €).

2.2 **Stufe-2** (ab dem 8. km gefahrene Wegstrecke):
Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des
Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer **2,00 €**
(Schaltung nach 50 m = 0,10 €).

3. **Wartezeitpreis** je Minute **0,50 €**
(Schaltung je 12,00 Sekunden = 0,10 €).

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet,
länger als 15 Minuten zu warten.

4. Erhöhter Grundpreis

Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Bei Bestellung von Großraumtaxen oder bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhöht sich der Grundpreis um

6,00 €

2. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 des Kölner Taxitarifs (Tarifauszug) wird durch die als Anlage 1a und Anlage 1b zu dieser Änderungsverordnung beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten/ Übergangsregelung

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung noch nicht auf die neuen Beförderungsentgelte umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 2 Abs. 3 (Beförderungsentgelte) und die Anlage 1 zu § 5 Abs.2 des bis dahin gültigen Kölner Taxitarifs weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung gemäß Absatz 1.

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Anlage 1a zu

§ 5 Abs. 2 RVO

-Kölner Taxitarif- ab 01.09.2021

KÖLNER TAXITARIF					
Taxitarif in der Fassung vom 16.06.2021		Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin			
Der vollständige Taxitarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.					
Grundpreis	4,00 EUR	Basic charge	4,00 EUR		
Stufe-1 (bis 7 km) pro km	2,10 EUR	Fare-1 (till 7 km) per km	2,10 EUR		
Stufe-2 (ab dem 8. km) pro km	1,90 EUR	Fare-2 (from 8 km on) per km	1,90 EUR		
Wartezeit (pro Minute)	0,50 EUR	Waiting time (per minute)	0,50 EUR		
Bestellen eines Großraumtaxis oder Befördern von mehr als 4 Personen (Zuschlag)		6,00 EUR Order a taxi-van by phone or transport of more than 4 passengers (Additional Charge) 6,00 EUR			
Pflichtfahrgebiet: Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.					
Der Taxitarif gilt innerhalb des Pflichtfahrgebiets. Es ist nur der Betrag zu zahlen, der auf dem Taxameter angezeigt wird.					

Breite des Tarifauszugs: 155 mm

Farbe der Schrift: schwarz

Höhe des Tarifauszugs: 95 mm

Farbe des Untergrundes: gelb

Anlage 1b zu

§ 5 Abs. 2 RVO

-Kölner Taxitarif- ab 01.09.2022

KÖLNER TAXITARIF					
Taxitarif in der Fassung vom 16.06.2021		Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin			
Der vollständige Taxitarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.					
Grundpreis	4,20 EUR	Basic charge	4,20 EUR		
Stufe-1 (bis 7 km) pro km	2,20 EUR	Fare-1 (till 7 km) per km	2,20 EUR		
Stufe-2 (ab dem 8. km) pro km	2,00 EUR	Fare-2 (from 8 km on) per km	2,00 EUR		
Wartezeit (pro Minute)	0,50 EUR	Waiting time (per minute)	0,50 EUR		
Bestellen eines Großraumtaxis oder Befördern von mehr als 4 Personen (Zuschlag)		6,00 EUR Order a taxi-van by phone or transport of more than 4 passengers (Additional Charge) 6,00 EUR			
Pflichtfahrgebiet: Köln, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen, Solingen, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, die Gemeinden Monheim, Langenfeld, Hilden, Haan, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann, Euskirchen, Zülpich und Weilerswist des Kreises Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis ausgenommen die Gemeinden Windeck, Eitorf und Ruppichteroth.					
Der Taxitarif gilt innerhalb des Pflichtfahrgebiets. Es ist nur der Betrag zu zahlen, der auf dem Taxameter angezeigt wird.					

Breite des Tarifauszugs: 155 mm

Farbe der Schrift: schwarz

Höhe des Tarifauszugs: 95 mm

Farbe des Untergrundes: gelb

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 16.06.2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dörte Diemert